

# AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2006 – Nr. 23

Ausgegeben: Dresden, am 15. Dezember 2006

F 6704

## INHALT

### A. BEKANNTMACHUNGEN

#### II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Erste Rechtsverordnung zur Ausführung des Kassenstellengesetzes – Beitragsordnung (1. AVO KSG)  
Vom 21. November 2006 A 185

Zweite Änderung der Ordnung der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 1. November 1995  
Vom 24. Oktober 2006 A 186

Frühjahrsbußtag 2007 A 191

#### III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für die ökumenischen Aufgaben der EKD und der Landeskirche am 3. Advent (17. Dezember 2006) A 192

Abkündigung der Landeskollekte für Katastrophenhilfe und Hilfe für Kirchen in Osteuropa am 2. Christtag (26. Dezember 2006) A 192

Abkündigung der Landeskollekte für die ökumenische Arbeit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands am Neujahrstag (1. Januar 2007) A 193

Abkündigung der Landeskollekte für das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig e. V. am Epiphaniastag (6. Januar 2007) A 193

Veränderung im Kirchenbezirk Pirna A 194

Verwaltungsausbildung – Angebote zur Weiterbildung auf dem Gebiet der EDV A 194

#### V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 195

### B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Entfallen

## A. BEKANNTMACHUNGEN

### II.

#### Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

##### Erste Rechtsverordnung zur Ausführung des Kassenstellengesetzes – Beitragsordnung (1. AVO KSG) Vom 21. November 2006

Reg.-Nr. 1462/10

Aufgrund der §§ 4 Satz 3, 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Bildung und Tätigkeit kassenführender Stellen (Kassenstellengesetz – KSG) vom 2. April 2006 (ABl. S. A 52) verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens zur Deckung der Kosten der Kassenverwaltungen Folgendes:

#### § 1

##### Deckungsprinzip

Die einer Kassenverwaltung gemäß Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 Kassenstellengesetz zugeordneten Kirchenbezirke und Kirchgemeinden decken die Kosten dieser durch Zahlung eines jährlichen Grundbeitrages und eines jährlichen Deckungsbeitrages nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung.

#### § 2

##### Grundbeitrag

(1) Grundbeiträge werden für den allgemeinen Haushalt nach dem maßgeblichen Haushaltplanvolumen und für selbstabschließende Wirtschaftseinheiten jeweils nach dem konkreten Haushaltplanvolumen erhoben. Das maßgebliche Haushaltplanvolumen nach Satz 1 ergibt sich rechnerisch, indem von den Haushaltplanvolumina der Sachbücher 00 und 03 die Personalkosten der personalkostenzuweisungsfähigen Stellen sowie die Haushaltplanvolumina der selbstabschließenden Wirtschaftseinheiten, insbesondere Friedhöfe, Kindertagesstätten, Schulen, Rüstzeitheime, Sozialstationen und Eine-Welt-Läden subtrahiert werden.

(2) Die Höhe des jährlichen Grundbeitrages bestimmt sich nach folgenden Tabellen:

## 1. Allgemeiner Haushalt

	Maßgebliches Haushaltsplanvolumen in Euro	Grundbeitrag in Euro
bis	20.000	300
	35.000	480
	50.000	625
	75.000	925
	100.000	1.200
	150.000	1.500
	200.000	1.750
	300.000	2.000
	400.000	2.250
	500.000	2.500
	750.000	3.500
über	1.000.000	4.000
	1.000.000	0,4 % vom maßgeblichen Haushaltplanvolumen

## 2. Selbstabschließende Wirtschaftseinheiten

	Haushaltsplanvolumen in Euro	Grundbeitrag in Euro
bis	5.000	0
	10.000	150
	20.000	275
	35.000	450
	50.000	625
	75.000	925
	100.000	1.200
	150.000	1.500
	200.000	1.750
	300.000	2.000
	400.000	2.250
über	500.000	2.500
	500.000	0,5 % des Haushaltplan- volumens

(3) Wird die Kassenführung durch die Kassenverwaltung innerhalb eines Rechnungsjahres übernommen, wird der jährliche Grundbeitrag anteilig erhoben.

## § 3

**Deckungsbeitrag**

(1) Der Deckungsbeitrag wird als kostendeckender Restbeitrag pro Buchung erhoben; er ist von jeder Kassenverwaltung rechnerisch gesondert zu ermitteln, indem die Gesamtkosten der Kassenverwaltung nach Abzug aller Grundbeiträge und gegebenenfalls Gebühren für die Übernahme und Erledigung weiterer Aufgaben gemäß § 2 Abs. 3 Kassenstellengesetz durch die jährliche Gesamtbuchungszahl dividiert werden.

(2) Für die Berechnung des Deckungsbeitrages ist die Buchungszahl des vorangegangenen Rechnungsjahres maßgeblich.

(3) Für die Jahre 2007 und 2008 (Aufbauphase) wird einheitlich von allen Kirchgemeinden und Kirchenbezirken, die bereits nach § 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Kassenstellengesetz Leistungen in Anspruch nehmen, ein Deckungsbeitrag in Höhe von 0,90 Euro erhoben.

(4) Wird die Kassenführung durch die Kassenverwaltung innerhalb eines Rechnungsjahres übernommen, wird der jährliche Deckungsbeitrag anteilig erhoben.

## § 4

**Fälligkeit, Beitragsbescheid**

Der jährliche Grundbeitrag und der jährliche Deckungsbeitrag sind jeweils zum 31. Mai eines Jahres, in den Fällen der §§ 2 Abs. 3 und 3 Abs. 4 jeweils am 15. Dezember eines Jahres fällig und werden von der Kassenverwaltung durch Beitragsbescheid erhoben.

## § 5

**Kostendeckung bei Übernahme weiterer Aufgaben**

Die Kostendeckung für die Übernahme der Erledigung weiterer Aufgaben auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen Trägerkirchenbezirk und Kirchgemeinde respektive Kirchenbezirk gemäß § 2 Abs. 3 Kassenstellengesetz ist nicht Gegenstand dieser Rechtsverordnung. Diese Kosten sind durch Gebühren zu decken. Die Gebühren sind innerhalb des Zuständigkeitsbereiches einer Kassenverwaltung nach einheitlichen Sätzen zu bestimmen.

## § 6

**In-Kraft-Treten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens  
Hofmann

**Zweite Änderung der Ordnung  
der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-Lutherischen  
Landeskirche Sachsens vom 1. November 1995  
Vom 24. Oktober 2006**

Reg.-Nr. 20440 (3) 147

Aufgrund von § 8 Abs. 3 der Ordnung der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 1. November 1995 (ABl. 1996 S. A 36) unter Berücksichtigung der Änderungen vom 1. November 2000 (ABl. S. A 165) hat die Landesjugendkammer folgende Änderungen dieser Ordnung beschlossen:

**I****Änderungen**

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vereine“ die Wörter „und Verbände“ eingefügt.
    - bb) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Der Evangelischen Jugend sind alle Arbeitsformen evan-

gelischer Jugendarbeit auf kirchgemeindlicher, kirchenbezirklicher und landeskirchlicher Ebene zuzurechnen, die sich der Landeskirche verpflichtet wissen und ihr rechtlich zugeordnet sind.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:  
Die Anstriche 1 bis 3 werden die Nummern 1. bis 3.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert: Die Wörter „Jungen Gemeinde“ werden durch die Wörter „Evangelischen Jugend in Sachsen“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:  
aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vereine“ die Wörter „und Verbände“ eingefügt.  
bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „erfolgt“ die Wörter „auf Antrag des Vereines oder Verbandes“ eingefügt.
- f) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 6 und 7.
2. § 2 Absatz 5 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:  
„Entsendung von zwei stimmberechtigten Delegierten in die Wahlversammlung des Kirchenbezirkes“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Mitarbeiterseminare“ durch die Worte „Mitarbeiterkreise und -seminare“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
aa) Die Anstriche 1 bis 4 werden die Nummern 1. bis 4.  
bb) Die Nummer 4. wird wie folgt gefasst:  
„4. Zusammenarbeit mit dem Jugendwart und ggf. den weiteren Jugendmitarbeitern sowie dem Jugendpfarrer des Kirchenbezirkes.“
- c) Absatz 3 wird aufgehoben
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:  
„Für Wahlen beruft der Kirchenbezirksvorstand eine Wahlversammlung ein, bei der  
1. jeweils zwei Delegierte aus der Jugendarbeit jeder Kirchengemeinde und  
2. jeweils zwei Delegierte aus jedem übergemeindlichen Zusammenschluss, Verein oder Verband der Evangelischen Jugend stimmberechtigt sind.“
- e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Die Wahlversammlung des Kirchenbezirkes führt folgende Wahlen durch:  
1. Wahl der Vertreter der Bezirksjugendkammer,  
2. Wahl der Delegierten für den Landesjugendkonvent,  
3. Wahl der Vertreter für die Stadt- bzw. Kreisjugendringe.  
Wird ein hauptamtlicher Mitarbeiter gewählt, ist beim entsprechenden Anstellungsträger die Zustimmung einzuholen.“
- f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
„Im Kirchenbezirk wird eine Bezirksjugendkammer gebildet. Mehrere Kirchenbezirke können eine gemeinsame Bezirksjugendkammer bilden. Insoweit gelten die nachfolgenden Bestimmungen sinngemäß. Die Bezirksjugendkammer vertritt die Belange der Jugendarbeit im Kirchenbezirk. Der Kirchenbezirksvorstand soll der Bezirksjugendkammer Aufgaben und Kompetenzen für die Jugendarbeit im Kirchenbezirk übertragen, die im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksvorstand wahrzunehmen sind. Die Bezirksjugendkammer ist dem Kirchenbezirksvorstand rechenschaftspflichtig. Für die Tätigkeit der Bezirksjugendkammer gelten die Vorschriften des Kirchenbezirksgesetzes sinngemäß, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist.“
- g) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:  
„(6) Der Bezirksjugendkammer gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:  
1. die durch die Wahlversammlung des Kirchenbezirkes gewählten Vertreter,  
2. bis zu drei hauptamtliche Jugendmitarbeiter des Kirchenbezirkes,  
3. der Jugendpfarrer,  
4. ein Vertreter des Gemeindepädagogenkonventes,  
5. ggf. weitere berufene Mitglieder, wobei die Vielgestaltigkeit der evangelischen Jugendarbeit im Kirchenbezirk und insbesondere die angemessene Vertretung der Vereine und Verbände der Evangelischen Jugend zu beachten ist.  
Die Anzahl der Mitglieder gemäß den Nummern 2 bis 5 soll die Anzahl der durch die Wahlversammlung des Kirchenbezirkes gewählten Mitglieder nicht übersteigen. Das Nähere regelt die Bezirksjugendordnung.“
- h) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:  
aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Jugendkonvent“ durch die Wörter „Die Bezirksjugendkammer“ ersetzt.  
bb) Dem ersten Anstrich werden folgende Nummern vorangestellt:  
„1. nach Anhörung des Landesjugendpfarrers Beschlüsse über Anträge von Vereinen auf Zugehörigkeit zur Evangelischen Jugend des Kirchenbezirkes, die der Genehmigung des Kirchenbezirksvorstandes bedürfen,  
2. Aufstellen der Bezirksjugendordnung, welche der vom Landeskirchenamt aufgestellten Musterordnung für Bezirksjugendkammern nicht widersprechen darf und der Genehmigung durch den Kirchenbezirksvorstand bedarf,“
- cc) Der bisherige Anstrich 1 wird die Nummer 3. und wie folgt gefasst:  
„3. Mitwirkung bei der Anstellung hauptberuflicher Jugendwarte, Jugendmitarbeiter und haupt- und nebenamtlicher Jugendpfarrer des Kirchenbezirkes,“
- dd) Der bisherige Anstrich 2 wird Nummer 4. und nach dem Komma nach dem Wort „Strukturfragen“ werden die Worte „Förderung des Zusammenwirkens zwischen den verschiedenen Formen der gemeindlichen und übergemeindlichen Jugendarbeit und Weiterbildung der Jugendarbeit im Kirchenbezirk,“ eingefügt.
- ee) Der bisherige Anstrich 3 wird Nummer 5. und nach Nummer 5. wird folgende Nummer 6. eingefügt:  
„6. Beantragung der für die Jugendarbeit erforderlichen kirchlichen und außerkirchlichen Finanzmittel und Verfügung über diese Mittel im Rahmen der Bewilligung,“
- ff) Die bisherigen Anstriche 4 und 5 werden die Nummern 7. und 8.
- gg) Nach Nummer 8. werden folgende Nummern 9. und 10. angefügt:  
„9. Vorschläge an den Kirchenbezirksvorstand zur

Benennung von Kandidaten für die Wahl in den Jugendhilfeausschuss,  
10. Vorschläge an den Kirchenbezirksvorstand zur Benennung eines beratenden Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss“

hh) Die bisherigen Anstriche 6 bis 8 werden aufgehoben.

i) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden aufgehoben.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Er setzt sich aus den Delegierten der Kirchenbezirke (§ 3 Abs. 4), der Vereine und Verbände der Jugendarbeit in der Landeskirche zusammen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder des Landesjugendkonventes werden von der Wahlversammlung der Kirchenbezirke und den Landesvereinen und -verbänden für den Zeitraum von drei Jahren delegiert.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Wahlversammlungen der Kirchenbezirke sowie die Landesvereine und -verbände können je zwei stimmberechtigte Delegierte in den Landesjugendkonvent entsenden. Die Delegierten dürfen zu Beginn der Wahlperiode das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

5. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Vor dem ersten Anstrich wird folgende Nummer 1. eingefügt:

„1. Beschlüsse über Anträge von Vereinen und Verbänden auf Zugehörigkeit zur Evangelischen Jugend in Sachsen, die der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen,“

b) Die bisherigen Anstriche 1 bis 8 werden die Nummern 2. bis 9.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Landesjugendkammer gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. elf ehrenamtliche Vertreter des Landesjugendkonventes,
2. ein nebenamtlicher und ein hauptamtlicher Jugendpfarrer,
3. drei Jugendwarte oder Jugendmitarbeiter der Kirchenbezirke,
4. ein Vertreter der Sozialdiakonischen/Offenen Jugendarbeit,
5. drei leitende Vertreter der Vereine und Verbände,
6. zwei Vertreter aus unterschiedlichen Arbeitsbereichen des Landesjugendpfarramtes,
7. der Landesjugendpfarrer.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Landesjugendkammer gehören als beratende Mitglieder an:

1. der Landesgeschäftsführer im Landesjugendpfarramt,
2. der für Kinder- und Jugendarbeit zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes oder ein anderer vom Landeskirchenamt bestimmter Vertreter,
3. ein Vertreter der evangelischen Fachhochschule für Religionspädagogik und Gemeindediakonie Moritzburg,
4. ein Vertreter der Hochschule für Soziale Arbeit Dresden (FH),
5. ein Vertreter des Diakonischen Werkes.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die stimmberechtigten Mitglieder werden von den jeweils zuständigen Gremien oder Stellen gewählt.“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die beratenden Mitglieder gemäß Absatz 2 Nummern 3. bis 5. beruft die Landesjugendkammer auf Vorschlag der jeweils zuständigen Gremien oder Stellen.“

7. § 13 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Anstriche 1 bis 4 werden die Nummern 1. bis 4.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

Das Wort „Sprachliche“ wird gestrichen.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Bei der Besetzung der Gremien der Evangelischen Jugend sollen auf allen Ebenen beide Geschlechter angemessen vertreten sein.“

## II

### In-Kraft-Treten

Diese Änderungen der Ordnung der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens treten nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Dresden, am 4. März 2006

Die Landesjugendkammer der Evangelischen Jugend  
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Ihmels  
Landesjugendpfarrer

Genehmigungsvermerk des Landeskirchenamtes:

Vorstehende Änderungen der Ordnung der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 1. November 1995 (ABl. 1996 S. A 36) unter Berücksichtigung der Änderungen vom 1. November 2000 (ABl. S. A 165) werden hiermit auf der Grundlage von § 32 Abs. 3 I Nr. 7 der Kirchenverfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Dresden, am 24. Oktober 2006

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens  
Hofmann

Muster  
**Bezirksjugendordnung für die Bezirksjugendkammer des  
 Kirchenbezirks**

Vom \_\_\_\_\_

Die Bezirksjugendkammer des Kirchenbezirks \_\_\_\_\_ der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens hat folgende Bezirksjugendordnung beschlossen:

### § 1

#### Zusammensetzung der Bezirksjugendkammer

- (1) Die Bezirksjugendkammer besteht aus gewählten und geborenen Mitgliedern. Weitere Mitglieder können berufen werden.
- (2) Die Wahlversammlung des Kirchenbezirks wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren \_\_\_\_\_ [Zahl zwischen drei und acht] Mitglieder der Bezirksjugendkammer, von denen höchstens \_\_\_\_\_ [Zahl zwischen eins und bis höchstens zur Hälfte der Anzahl der Gewählten] in einem hauptamtlichen kirchlichen Dienstverhältnis stehen. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Geborenes Mitglied ist der Jugendpfarrer.
- (4) Der Gemeindepädagogenkonvent entsendet einen Vertreter. Der Kirchenbezirk kann \_\_\_\_\_ [ein bis drei, Funktionsbezeichnung benennen] hauptamtliche Jugendmitarbeiter des Kirchenbezirks entsenden.
- (5) Weitere \_\_\_\_\_ [Anzahl oder Funktionsbezeichnung] Mitglieder können durch die Bezirksjugendkammer in der ersten Sitzung berufen werden. Bei der Berufung sind die Vielgestaltigkeit der Evangelischen Jugendarbeit im Kirchenbezirk und insbesondere die angemessene Vertretung der Vereine und Verbände der Evangelischen Jugend zu beachten.
- (6) Die Zahl der geborenen und berufenen Mitglieder soll insgesamt die Anzahl der gewählten Mitglieder nicht übersteigen.

### § 2

#### Amtsdauer der Mitglieder

- (1) Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer führen sie ihre Tätigkeit bis zur Neubildung der Bezirksjugendkammer fort.
- (2) Die Mitglieder der Bezirksjugendkammer können vor Ablauf der Amtsdauer aus wichtigem Grund vom Kirchenbezirksvorstand abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Scheidet ein gewähltes oder berufenes Mitglied vorzeitig aus oder wird aufgrund von Absatz 2 abberufen, beruft die Bezirksjugendkammer für die verbleibende Amtsdauer ein Ersatzmitglied.

### § 3

#### Vorsitz

Die Bezirksjugendkammer wählt in ihrer ersten Sitzung mit den berufenen Mitgliedern aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Amtsdauer der Bezirksjugendkammer. Ist der Jugendpfarrer oder der Jugendwart zum Vorsitzenden gewählt, soll der stellvertretende Vorsitzende ein ehrenamtlicher Mitarbeiter sein. Ist ein ehrenamtlicher Mitarbeiter zum Vorsitzenden gewählt, soll der stellvertretende Vorsitzende der Jugendpfarrer oder der Jugendwart sein.

### § 4

#### Aufgaben der Bezirksjugendkammer

Die Bezirksjugendkammer hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. nach Anhörung des Landesjugendpfarrers Beschlussfassung über Anträge von Vereinen auf Zugehörigkeit zur Evangelischen Jugend des Kirchenbezirks, die der Genehmigung des Kirchenbezirksvorstandes bedürfen,
2. Aufstellen der Bezirksjugendordnung, welche der vom Landeskirchenamt aufgestellten Musterordnung für Bezirksjugendkammern nicht widersprechen darf und der Genehmigung durch den Kirchenbezirksvorstand bedarf,
3. Mitwirkung bei der Anstellung hauptberuflicher Jugendwarte, Jugendmitarbeiter und haupt- und nebenamtlicher Jugendpfarrer des Kirchenbezirks,
4. Anregung und Planung gemeinsamer Veranstaltungen und Aktivitäten, wie Mitarbeiterbildung, Konzeptions- und Strukturfragen, Förderung des Zusammenwirkens zwischen den verschiedenen Formen der gemeindlichen und übergemeindlichen Jugendarbeit und Weiterbildung der Jugendarbeit im Kirchenbezirk,
5. Aufstellung von Richtlinien zur Verwendung der für die Jugendarbeit im Kirchenbezirk zur Verfügung stehenden kirchlichen Finanzmittel und Verteilung dieser Mittel mit Rechenschaftspflicht,
6. Beantragung der für die Jugendarbeit erforderlichen kirchlichen und außerkirchlichen Finanzmittel und Verfügung über diese Mittel im Rahmen der Bewilligung,
7. Vorschläge an das Landesjugendpfarramt zur Beantragung außerkirchlicher Finanzmittel für besondere Vorhaben evangelischer Jugendarbeit im Kirchenbezirk,
8. kritische Begleitung der haupt- und nebenamtlichen Jugendmitarbeiter,
9. Vorschläge an den Kirchenbezirksvorstand zur Benennung von Kandidaten für die Wahl in den Jugendhilfeausschuss \_\_\_\_\_ [des Landkreises/der kreisfreien Stadt: genaue Bezeichnung\_\_\_\_\_],
10. Vorschläge an den Kirchenbezirksvorstand zur Benennung eines beratenden Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss \_\_\_\_\_ [des Landkreises/der kreisfreien Stadt: genaue Bezeichnung\_\_\_\_\_].

### § 5

#### Einberufung und Durchführung der Sitzungen

- (1) Die Bezirksjugendkammer ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist, mindestens jedoch \_\_\_\_\_ [Anzahl, mindestens drei] im Jahr. Die erste Sitzung der neu gebildeten Bezirksjugendkammer beruft der Superintendent ein. Die Bezirksjugendkammer ist zu außerplanmäßigen Sitzungen einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder der Kirchenbezirksvorstand dies schriftlich verlangen.
- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt die Mitglieder der Bezirksjugendkammer mindestens 2 Wochen zuvor schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Der Superintendent erhält Einladung und Tagesordnung zur Kenntnisnahme. Er ist berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Sie werden vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (4) Über die Sitzungen und Beschlüsse der Bezirksjugendkammer ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Je ein Protokoll-exemplar erhalten der Kirchenbezirksvorstand und der Superintendent.
- (5) Die Mitglieder der Bezirksjugendkammer sind zur Ver-

schwiegenheit über vertrauliche Beratungsgegenstände verpflichtet.

## § 6

### Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die Bezirksjugendkammer ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Kann die Sitzung mangels Beschlussfähigkeit nicht durchgeführt werden, sind die Mitglieder hierüber schriftlich zu informieren und zugleich zu einer neuen Sitzung unter Beibehaltung der Tagesordnung und Einhaltung der Ladungsfrist nach § 5 Abs. 2 einzuberufen. Die Versammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

Muster

**Bezirksjugendordnung für die Bezirksjugendkammer des  
Kirchenbezirks  
[Kirchenbezirk A]  
Vom \_\_\_\_\_**

Die Bezirksjugendkammer des Kirchenbezirks \_\_\_\_\_ [Kirchenbezirk A] der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens hat folgende Bezirksjugendordnung beschlossen, der der Kirchenbezirksvorstand \_\_\_\_\_ [Kirchenbezirk B] /die Kirchenbezirksvorstände \_\_\_\_\_ [Kirchenbezirk B und Kirchenbezirk C] zugestimmt hat/haben:

## § 1

### Zusammensetzung der Bezirksjugendkammer

- (1) Die Bezirksjugendkammer besteht aus gewählten und geborenen Mitgliedern. Weitere Mitglieder können berufen werden.
- (2) Die Wahlversammlung jedes Kirchenbezirkes wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren \_\_\_\_\_ [Zahl zwischen drei und zehn] Mitglieder der Bezirksjugendkammer, von denen höchstens \_\_\_\_\_ [Zahl zwischen eins und bis höchstens zur Hälfte der Anzahl der Gewählten] in einem hauptamtlichen kirchlichen Dienstverhältnis stehen. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Geborene Mitglieder sind der/die Jugendpfarrer.
- (4) Die Gemeindepädagogenkonvente entsenden je einen Vertreter. Die Kirchenbezirke können gemeinsam \_\_\_\_\_ [ein bis drei, Funktionsbezeichnung benennen] hauptamtliche Jugendmitarbeiter der Kirchenbezirke entsenden.
- (5) Weitere \_\_\_\_\_ [Anzahl oder Funktionsbezeichnung] Mitglieder können durch die Bezirksjugendkammer in der ersten Sitzung berufen werden. Bei der Berufung sind die Vielgestaltigkeit der Evangelischen Jugendarbeit in den Kirchenbezirken und insbesondere die angemessene Vertretung der Vereine und Verbände der Evangelischen Jugend zu beachten.
- (6) Die Zahl der geborenen und berufenen Mitglieder soll insgesamt die Anzahl der gewählten Mitglieder nicht übersteigen.

## § 2

### Amtsdauer der Mitglieder

- (1) Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer führen sie ihre Tätigkeit bis zur Neubildung der Bezirksjugendkammer fort.
- (2) Die Mitglieder der Bezirksjugendkammer können vor Ablauf der Amtsdauer aus wichtigem Grund vom Kirchenbezirksvorstand \_\_\_\_\_ [Kirchenbezirk A] abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Die Bezirksjugendkammer fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse nach § 4 Nr. 3 bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse außerhalb einer Versammlung der Mitglieder bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder.

## § 7

### In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Kirchenbezirksvorstand in Kraft.

## § 3

### Vorsitz

Die Bezirksjugendkammer wählt in ihrer ersten Sitzung mit den berufenen Mitgliedern aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Amtsdauer der Bezirksjugendkammer. Ist ein Jugendpfarrer oder ein Jugendwart zum Vorsitzenden gewählt, soll der stellvertretende Vorsitzende ein ehrenamtlicher Mitarbeiter sein. Ist ein ehrenamtlicher Mitarbeiter zum Vorsitzenden gewählt, soll der stellvertretende Vorsitzende ein Jugendpfarrer oder ein Jugendwart sein.

## § 4

### Aufgaben der Bezirksjugendkammer

Die Bezirksjugendkammer hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. nach Anhörung des Landesjugendpfarrers Beschlussfassung über Anträge von Vereinen auf Zugehörigkeit zur Evangelischen Jugend der Kirchenbezirke, die der Genehmigung des Kirchenbezirksvorstandes \_\_\_\_\_ [Kirchenbezirk A] bedürfen,
2. Aufstellen der Bezirksjugendordnung, welche der vom Landeskirchenamt aufgestellten Musterordnung für Bezirksjugendkammern nicht widersprechen darf und der Genehmigung durch den Kirchenbezirksvorstand \_\_\_\_\_ [Kirchenbezirk A] bedarf,
3. Mitwirkung bei der Anstellung hauptberuflicher Jugendwarte, Jugendmitarbeiter und haupt- und nebenamtlicher Jugendpfarrer der Kirchenbezirke,
4. Anregung und Planung gemeinsamer Veranstaltungen und Aktivitäten, wie Mitarbeiterbildung, Konzeptions- und Strukturfragen, Förderung des Zusammenwirkens zwischen den verschiedenen Formen der gemeindlichen und übergemeindlichen Jugendarbeit und Weiterbildung der Jugendarbeit in den Kirchenbezirken,
5. Aufstellung von Richtlinien zur Verwendung der für die Jugendarbeit in den Kirchenbezirken zur Verfügung stehenden kirchlichen Finanzmittel und Verteilung dieser Mittel mit Rechenschaftspflicht,

6. Beantragung der für die Jugendarbeit erforderlichen kirchlichen und außerkirchlichen Finanzmittel und Verfügung über diese Mittel im Rahmen der Bewilligung,
7. Vorschläge an das Landesjugendpfarramt zur Beantragung außerkirchlicher Finanzmittel für besondere Vorhaben evangelischer Jugendarbeit in den Kirchenbezirken,
8. kritische Begleitung der haupt- und nebenamtlichen Jugendmitarbeiter,
9. Vorschläge an die Kirchenbezirksvorstände zur Benennung von Kandidaten für die Wahl in die Jugendhilfeausschüsse \_\_\_\_ [des Landkreises/der kreisfreien Stadt: genaue Bezeichnung\_\_\_\_].
10. Vorschläge an die Kirchenbezirksvorstände zur Benennung je eines beratenden Mitgliedes in die Jugendhilfeausschüsse \_\_\_\_ [des Landkreises/der kreisfreien Stadt: genaue Bezeichnung\_\_\_\_].

### § 5

#### Einberufung und Durchführung der Sitzungen

(1) Die Bezirksjugendkammer ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist, mindestens jedoch \_\_\_\_ [Anzahl, mindestens drei] im Jahr. Die erste Sitzung der neu gebildeten Bezirksjugendkammer beruft der Superintendent des Kirchenbezirkes [Kirchenbezirk A] ein. Die Bezirksjugendkammer ist zu außerplanmäßigen Sitzungen einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder der Kirchenbezirksvorstand \_\_\_\_ [Kirchenbezirk A] dies schriftlich verlangen.

(2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt die Mitglieder der Bezirksjugendkammer mindestens 2 Wochen zuvor schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Die Superintendenten erhalten Einladung und Tagesordnung zur Kenntnisnahme. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Sie werden vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(4) Über die Sitzungen und Beschlüsse der Bezirksjugendkammer ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder stellvertre-

tenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Je ein Protokollexemplar erhalten die Kirchenbezirksvorstände und die Superintendenten der beteiligten Kirchenbezirke.

(5) Die Mitglieder der Bezirksjugendkammer sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Beratungsgegenstände verpflichtet.

### § 6

#### Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die Bezirksjugendkammer ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Kann die Sitzung mangels Beschlussfähigkeit nicht durchgeführt werden, sind die Mitglieder hierüber schriftlich zu informieren und zugleich zu einer neuen Sitzung unter Beibehaltung der Tagesordnung und Einhaltung der Ladungsfrist nach § 5 Abs. 2 einzuberufen. Die Versammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig.

(2) Die Bezirksjugendkammer fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse nach § 4 Nr. 3 bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse außerhalb einer Versammlung der Mitglieder bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder.

### § 7

#### In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Kirchenbezirksvorstand \_\_\_\_ [Kirchenbezirk A] in Kraft.

## Frühjahrsbußtag 2007

Entsprechend der Regelung für den Frühjahrsbußtag in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (ABl. 1995 S. A 229) wird dieser am 21. Februar 2007 (Aschermittwoch) begangen.

Folgende Lesungen sind vorgesehen:

AT-Lesung: Exodus 16, 2–3.11–18 (19–21)  
 Evangelium: Lukas 14, 7–11  
 Epistel: Jakobus 2, 5–13

Für die Predigt ist der Text aus Jakobus 2, 5–13 zu verwenden. Die Lesungen und der Predigttext für den diesjährigen Frühjahrsbußtag nehmen das Thema auf: „An Gottes Tafel das Leben tei-

len“. Dieses Motto ist von der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen für die zweite Hälfte der Ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt (2006/2007) als Arbeitsthema vorgeschlagen worden. Im Januar wird dazu rechtzeitig eine Arbeitshilfe für die Gemeindeglieder erscheinen.

Eine Predigthilfe mit Anregungen zur Gottesdienstgestaltung wird unter B. Handreichungen für den kirchlichen Dienst ebenfalls im Januar veröffentlicht.

Der Landesbischof

Bohl

### III. Mitteilungen

#### Abkündigung der Landeskollekte für die ökumenischen Aufgaben der EKD und der Landeskirche am 3. Advent (17. Dezember 2006)

Reg.-Nr. 40 1331 (5) 406

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2006/2007 (ABl. S. A 105) wird empfohlen, die Abkündigungen mit folgenden Angaben zu gestalten:

Die Kollekte für ökumenische Aufgaben an diesem Adventssonntag soll zur Weiterführung und Weiterentwicklung der ökumenischen Verbindungen unserer Landeskirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland beitragen.

Die Evangelische Kirche in Deutschland bittet um finanzielle Unterstützung ihres Einsatzes für Frieden und Versöhnung. Sie sieht ihre besonderen Möglichkeiten darin, vermittelnd in Konflikten zwischen Religionen, Kulturen und Volksgruppen wirksam zu werden. In Afrika sind es zum Beispiel kriegerische Konflikte im Sudan und Kongo, in Asien sind es die Spannungen zwischen Nord- und Südkorea und in Südosteuropa ist es der schleichende Zerstörungs- und Zerfallsprozess.

Für unsere sächsische Landeskirche ist es wichtig, die ökumenischen Kontakte zu anderen Kirchen zu halten. Wir verdanken ihnen vielfältige Anregungen für das Leben in unseren Gemeinden. Dabei steht die gegenseitige Glaubensstärkung im Vordergrund, weiterhin der Einsatz für Frieden und Versöhnung und für mehr Gerechtigkeit in Europa und weltweit. Unsere Landeskirche pflegt daher seit langem intensive Kontakte zu Kirchen in Nordeuropa, in den Niederlanden, im Baltikum und in Osteuropa, aber auch zu Kirchen in den Vereinigten Staaten und auf der südlichen Erdhälfte.

Zur Unterstützung der ökumenischen Arbeit der EKD und unserer Landeskirche erbitten wir die Kollekte dieses Adventsgottesdienstes.

#### Abkündigung der Landeskollekte für Katastrophenhilfe und Hilfe für Kirchen in Osteuropa am 2. Christtag (26. Dezember 2006)

Reg.-Nr. 401320-2/77

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2006/2007 (ABl. S. A 105) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Kurztext:

Die Kollekte am heutigen 2. Christtag ist für die Katastrophenhilfe und für Hilfe für Kirchen in Osteuropa bestimmt.

Zu Weihnachten denken wir an die Menschen, die große Not getroffen hat. Nicht jede Katastrophe erfährt die gleiche Aufmerksamkeit und Spendenbereitschaft. Deshalb ist es wichtig, einen Fonds für die Katastrophenhilfe zu haben, aus dem sofort Mittel zur Verfügung stehen.

Wir denken auch an die Christen und Kirchen in Osteuropa, die unter schwierigen Bedingungen ihren Auftrag erfüllen. Besonders die Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Lettland und in Russland, mit denen wir als Partner verbunden sind, rechnen mit unserer Unterstützung.

Wir bitten um ihre Gabe, damit in Not geholfen und das Evangelium verkündigt werden kann.

Weitere Informationen:

Die enorme Spendenbereitschaft der deutschen Bevölkerung konzentriert sich besonders auf die Katastrophen, die durch die Medien intensiv vermittelt werden. So erreichten die Tsunami-

Spenden im Jahr 2005 bisher nicht vorstellbare Ergebnisse. Andere Katastrophen, die sich im vergangenen Jahr ereigneten, fanden nur geringes Interesse. Auf Grund des Spendenrechts können die zweckgebundenen Spenden nicht auf andere Katastrophengebiete umgeleitet werden. Mit der Kollekte für die Katastrophenhilfe haben wir einen Fonds, der es uns ermöglicht, sofort und flexibel Mittel auszureichen.

Nach wie vor sind unsere Partnerkirchen in Osteuropa auf die Hilfe der Kirchen aus Deutschland angewiesen. Unsere Landeskirche unterstützt besonders die Arbeit der Ev.-Luth. Propstei Orenburg am Ural sowie die Partnerschaftsarbeit mit der Ev.-Luth. Kirche Lettlands. In Orenburg wurde ein Diakonie-Zentrum gegründet, in dem behinderte Kinder und Jugendliche gefördert werden. Auf Familienrüstzeiten lernen sie den christlichen Glauben kennen und erfahren Ermutigung durch die Gemeinschaft.

In der lettischen Stadt Kegums wird mit unserer Hilfe eine kleine Kirche gebaut. Für die Gemeinde, die seit 1990 besteht, ist das ein wichtiges Zeichen sowohl im Stadtbild wie auch im geistlichen Leben.



**Abkündigung**  
**der Landeskollekte für die ökumenische Arbeit der Vereinigten**  
**Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands am Neujahrstag (1. Januar 2007)**

Reg.-Nr. 40 13 32 (3) 302

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2006/2007 (ABl. S. A 105) wird empfohlen, die Abkündigungen mit folgenden Angaben zu gestalten:

Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) bittet um eine Kollekte für ihre ökumenische Arbeit mit ihrer Evangelisch-Lutherischen Partnerkirche in Kolumbien:

Seit über 50 Jahre wird Kolumbien von einem Bürgerkrieg heimgesucht, dem Tausende von Menschen zum Opfer gefallen sind. Das ganze Land wird von einem Klima aus Angst und Gewalt beherrscht. Besonders Frauen leiden unter der zunehmenden innerfamiliären Gewalt.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Kolumbien hat es sich zur Aufgabe gemacht, diesen Frauen zu helfen. In Seminaren, Fortbildungen und Beratungsgesprächen zeigt sie ihnen Wege aus Abhängigkeit und Unterdrückung und machen ihnen Mut zu Konfliktlösungen und -bearbeitung. Nur wenn Männer, Frauen und

Kinder in ihren Familien wieder neu lernen, Konflikte friedlich zu lösen, hat auch der Friedensprozess auf der politischen Ebene eine Chance. Um möglichst viele Frauen im ganzen Land zu erreichen, ist die Kirche auf finanzielle Unterstützung von außen angewiesen.

Auch viele andere lutherische Kirchen in Lateinamerika, Asien und Afrika wenden sich im Laufe eines Jahres an die VELKD. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten geht die VELKD schnell und unbürokratisch auf die Bitten der lutherischen Kirchen weltweit ein. Damit dies weiterhin möglich ist, erbittet die VELKD heute Ihre Mithilfe!

**Abkündigung**  
**der Landeskollekte für das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig e. V.**  
**am Epiphaniafest (6. Januar 2007)**

Reg.-Nr. 40 1320 – 5 (3) 290

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2006/2007 (ABl. S. A 105) wird empfohlen, die Abkündigungen mit folgenden Angaben zu gestalten:

Unsere Partnerkirchen in Tanzania, Indien und Papua Neuguinea wenden sich immer wieder an das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig mit konkreten Bitten zur finanziellen Unterstützung ihrer diakonisch-evangelistischen Vorhaben.

Seit 1955 sind Missionare der Leipziger Mission in Papua Neuguinea im Einsatz, derzeit die Ärztin Dr. Brigitte Großer, Pfarrer Rolf Strobelt, der Handwerker Michael Rossner, und der Computerspezialist Sebastian Todt.

Christliche Mission hat den ganzen Menschen mit Leib und Seele im Blick. Gesundheitsarbeit und Verkündigung, Heil und Heilung gehören untrennbar zusammen. Als ausgebildeter Krankenpfleger kann Pfarrer Strobelt im abgelegenen Hochland Papua Neuguineas einen ganzheitlichen Dienst leisten, von der Ersten Hilfe bis zur praktischen Ausbildung für Vikare an der Bibelschule in Ogelbeng. Wir bitten Sie, diese wichtigen Aufgaben mit Ihrer Fürbitte und mit Ihrer Spende zu unterstützen.

## Veränderung im Kirchenbezirk Pirna

### Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ottendorf-Friedrichswalde-Borna und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Liebstädter Land (Kbz. Pirna)

Reg.-Nr. 50-Liebstädter Land 1/58

#### Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 1 Abschnitt A Nr. 3 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

#### § 1

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ottendorf-Friedrichswalde-Borna und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Liebstädter Land im Kirchenbezirk Pirna haben sich durch Vertrag vom 11. September 2006, der vom Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Pirna am 9. Oktober 2006 genehmigt worden ist, unter Aufhebung des bestehenden Schwesterkirchverhältnisses mit Wirkung vom 1. Januar 2007 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Ev.-Luth. Kirchgemeinde Liebstadt-Ottendorf“ trägt.

#### § 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Liebstadt-Ottendorf hat ihren Sitz in Liebstadt.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

#### § 3

(1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Liebstadt-Ottendorf ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ottendorf-Friedrichswalde-Borna und Ev.-Luth. Kirchgemeinde Liebstädter Land.

(2) Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Liebstadt-Ottendorf werden die Grundvermögen der Kirchenlehen zu Borna, zu Friedrichswalde, zu Ottendorf, zu Börnersdorf, zu Breitenau, zu Döbra und zu Liebstadt, der Pfarrlehen zu Borna, zu Friedrichswalde, zu Ottendorf, zu Börnersdorf, zu Breitenau, zu Döbra und zu Liebstadt, der Kantoratslehen zu Gersdorf und Borna, zu Friedrichswalde, zu Ottendorf, zu Breitenau und zu Döbra, der Kirchsullehen zu Börnersdorf und zu Liebstadt sowie des Diakonatslehens zu Liebstadt zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Liebstadt-Ottendorf verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

Pirna und Dresden, am 25. Oktober 2006

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Pirna

Krusche-Räder  
Superintendentin

L. S.

am Rhein  
Kirchenamtsrat

## Verwaltungsausbildung Angebote zur Weiterbildung auf dem Gebiet der EDV

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche bietet im Jahr 2007 kostenfreie Lehrgänge zur **Gemeindegliederverwaltung** mit dem Programm **MEWIS NT** an

**Lehrgangziel:** Befähigung zur Arbeit mit dem Programm MEWIS NT

**Zielgruppe:** Pfarrer, Mitarbeiter, ggf. ehrenamtliche Helfer

**Voraussetzung:** Datenschutzverpflichtung gemäß landeskirchlicher Vorschriften, Zugriffsberechtigung und Arbeit mit Gemeindegliederkartei

**Inhalt:** Grundschulung MEWIS NT, Übersicht über das Programm, Erfassung kirchlicher Daten, Erstellung von Bescheinigungen, Recherchen im Gemeindegliederbestand, Auswertungen, Listenerstellung, Statistik

**Dauer:** 1 Tag

**Ort/Termin: Chemnitz:**

10.01.07, 07.02.07, 07.03.07, 04.04.07, 09.05.07, 06.06.07, 04.07.07, 08.08.07, 05.09.07, 10.10.07, 07.11.07, 05.12.07

**Dresden:**

wöchentlich jeweils dienstags ab 09.01.07

**Leipzig:**

18.01.07, 15.02.07, 15.03.07, 19.04.07, 03.05.07, 14.06.07, 12.07.07, 16.08.07, 13.09.07, 18.10.07, 15.11.07, 13.12.07

**Zwickau:**

24.01.07, 21.02.07, 21.03.07, 25.04.07, 23.05.07, 20.06.07, 18.07.07, 22.08.07, 19.09.07, 24.10.07, 28.11.07, 19.12.07

Anmeldung schriftlich an:

Zentralstelle für Mitgliederverwaltung (ZMV), z. Hd. Frau Hahn, Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstr. 6, 01069 Dresden, Tel. (0351) 46 92-123, Fax (0351) 46 92-329

## V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind bis zum **22. Januar 2007** einzureichen.

### 1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

#### **die Pfarrstelle Ebersbrunn mit SK Hirschfeld (Kbz. Zwickau)**

2 Predigtstätten, außerdem wird in einem Außenort monatlich ein Gottesdienst gehalten. – Dienstwohnung im Pfarrhaus Ebersbrunn mit 5 Zimmern, 2 ausgebauten Bodenkammern und Amtszimmer (außerhalb der Wohnung).

#### **die 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchspiels Olbernhau (Kbz. Marienberg)**

5 Predigtstätten, außerdem wird an zwei Außenstellen monatlich Gottesdienst gehalten (bei 3 Pfarrstellen). – Mit dieser Pfarrstelle ist die Pfarramtsleitung des Kirchspiels verbunden. – Dienstwohnung im Pfarrhaus Olbernhau (147 m<sup>2</sup>) mit 5 Zimmern und Amtszimmer.

#### **die Pfarrstelle Schwepnitz mit SK Cunnersdorf (Kbz. Kamenz)**

2 Predigtstätten (an einer dieser Predigtstätten wird alle zwei Wochen Gottesdienst gehalten), außerdem monatlich ein Gottesdienst in einem zur Kirchengemeinde gehörenden Außenort. – Dienstwohnung im Pfarrhaus Schwepnitz (123,97m<sup>2</sup>) mit 5 Zimmern zuzüglich Amtszimmer (außerhalb der Wohnung).

B. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b PfÜG:

1. Stelle des 3. Vierteljahres 2006: **die 3. Pfarrstelle Probstheida-Störmthal-Wachau mit SK Holzhausen und SK Liebertwolkwitz (Kbz. Leipzig)**, erledigt durch Beurlaubung der bisherigen Stelleninhaberin unter Verlust der Stelle mit Wirkung vom 1. Juli 2006 an

Die Pfarrstelle ist für eine Wiederbesetzung mit einem Dienstumfang von 50 % freigegeben worden (Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang).

7 Predigtstätten, wobei an vier dieser Predigtstätten wöchentlich und an den weiteren drei in regelmäßigen Abständen Gottesdienst gehalten wird (bei 2 1/2 Pfarrstellen). – Dienstwohnung im Pfarrhaus Liebertwolkwitz (138 m<sup>2</sup>) mit 4 Zimmern zuzüglich Amtszimmer (außerhalb der Wohnung).

D. durch Übertragung nach § 1 Abs. 4 PfÜG:

#### **die Landeskirchliche Pfarrstelle (2.) zur Wahrnehmung der Polizeiseelsorge in Leipzig**

Die Landeskirchliche Pfarrstelle für Polizeiseelsorge im Bereich des Regierungsbezirkes Leipzig ist zur Wiederbesetzung mit einem Dienstumfang von 50 % (Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang) freigegeben worden.

Vom Stelleninhaber bzw. der Stelleninhaberin werden erwartet:

- Offenheit und Interesse für den Dienst der Polizei,
- sehr gute Kontaktfähigkeit,
- eine Seelsorgeausbildung entsprechend den Standards der DGfP, erwachsenenbildnerische Kompetenzen und die Bereitschaft zur berufsbegleitenden Weiterbildung.

Zu den Aufgaben in dieser Stelle gehören:

- die seelsorgerliche Einzelbegleitung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten,
- die Begleitung von Polizeibediensteten in besonderen Situationen (z. B. bei der Überbringung von Todesnachrichten),
- Unterricht an der Polizeifachschule Leipzig und die Gestaltung von Fortbildungsangeboten in den Einrichtungen und Dienststellen der Polizei,
- Mitarbeit im Konvent der sächsischen Polizeipfarrerinnen und Polizeipfarrer.

In den sächsischen Polizeidienststellen auf dem Gebiet der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wird die Polizeiseelsorge durch deren Vertreter wahrgenommen. Die gute Zusammenarbeit mit den dort Zuständigen soll weitergeführt werden.

Die Übertragung dieser Landeskirchlichen Stelle erfolgt befristet auf die Dauer von 6 Jahren. Eine Verlängerung ist möglich, wenn sachliche oder persönliche Gründe nicht entgegenstehen.

---

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

---

---

**Herausgeber:** Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrätin Hannelore Leuthold

Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109

– Erscheint zweimal monatlich –

**Herstellung und Versand:** Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG (SDV AG), Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden

**Redaktion:** Telefon (03 51) 4 20 32 03, Fax (03 51) 4 20 32 67; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 4 20 31 83, Fax (03 51) 4 20 31 86

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (12 Seiten) beträgt 2,17 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV AG, Abt. Versand, vorliegen.